

## Anlage zu § 4:

### Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Georgsmarienhütte  
außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je angefangene halbe Stunde <sup>1</sup>
1.	<b>Personaleinsatz (je Einsatzkraft)</b>	10,00 €
2.	<b>Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)<sup>2</sup></b>	
2.1	Einsatzleitwagen u. Mannschaftstransportwagen	107,00 €
2.2	Gerätewagen (GW-Mess)	210,00 €
2.3	Schlauchwagen (SW / GW-L2)	175,00 €
2.4	Rüstwagen (RW)	118,00 €
2.5	Löschgruppenfahrzeug (LF 8; LF 10)	152,00 €
2.6	Löschgruppenfahrzeug (LF 20/16; LF 16/12, LF 16)	133,00 €
2.7	Tanklöschfahrzeug (TLF)	171,00 €
2.8	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug (HLF)	182,00 €
2.9	Drehleiter (DLK)	143,00 €
3.	<b>Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien, Entsorgung</b>	
3.1	Die Kosten für Verbrauchs- und Reinigungsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden nach der verbrauchten Menge zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet.	
3.2	Die Entsorgung, insbesondere von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln, wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.	
4.	<b>Verpflegung für die Einsatzkräfte bei Einsätzen von mehr als drei Stunden</b> Die Verpflegungskosten werden nach Verbrauchs- und Tagespreis abgerechnet.	
5.	<b>Auslagen</b> Einsatzbedingte Aufwendungen und Auslagen für notwendige Leistungen Dritter, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen (z.B. Einsatz eines Kranes, Baggers, Saugwagens etc.) oder von anderen Stellen entstehen, werden in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	
6.	<b>Brandsicherheitswachen</b> Die Gebühr für Brandsicherheitswachen wird nach dem tatsächlichen Zeitaufwand des eingesetzten Personals gemäß Ziffer 1 und dem tatsächlichen Zeitaufwand der eingesetzten Fahrzeuge gemäß Ziffer 2 berechnet. Wenn Fahrzeuge während der Brandsicherheitswache nicht eingesetzt werden, sind diese gebührenfrei.	
7.	<b>Fehlalarm einer Brandmeldeanlage</b> Pauschalgebühr pro Fehlalarm	430,00 €

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz je Einsatz
<b>8.</b>	<b>Einsatz und Überlassung von Geräten u. Ausrüstung ohne Personal- und Fahrzeugeinsatz nach Ziffer 1. und 2.</b>	
8.1	Tauchpumpe (elektr.)	25,00 €
8.2	Flutlichtscheinwerfer	20,00 €
8.3	Mehrzweckzug	15,00 €
8.4	Trennschleifer (Flex)	15,00 €
8.5	Ölwassersauger	20,00 €
8.6	Motorkettensäge	30,00 €
8.7	Spechtenhauer Schmutzwasserpumpe	40,00 €
8.8	Infektionsschutzanzug (Einmalanzug)	13,00 €
8.9	Kleinlöschgeräte (Handfeuerlöscher pp)	5,00 €
8.10	jede Füllung je Handfeuerlöscher mit CO	60,00 €
8.11	jede Füllung je Handfeuerlöscher mit Schaum	100,00 €
8.12	jede Füllung je Handfeuerlöscher mit Pulver	105,00 €
8.13	jede Füllung je Handfeuerlöscher mit Wasser	80,00 €

<sup>1</sup> Soweit im Gebührentarif für Leistungen feste Beträge nicht festgelegt sind, gilt jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunde. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

<sup>2</sup> Mit den Gebührensätzen sind die Kosten für den Kraft- und Schmierstoffe der Fahrzeuge und Maschinen, sowie die belademäßig notwendig technischen Ausrüstungen der Fahrzeuge an der Einsatzstelle abgegolten.